

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Anhang zu Newsletter 21 | Stern Immobilien AG

Zusammenfassung des Urteils des Landgericht München I vom 25.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenfassung des Urteils des Landgerichts München I vom 25.09.2026 (Aktenzeichen: 5 HK O 14079/25).

Wie berichtet hatte die Emittentin die ursprüngliche 15 Mio. Euro-Anleihe durch Forderungstausch mit der f+m Financial GmbH um 38,1 Mio. Euro auf 53,1 Mio. Euro aufgestockt. In der anschließenden Abstimmung ohne Versammlung wurde mit über 88 % der teilnehmenden Nominalwerte u.a. eine Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2026, eine Stundung der Zinsen bis zum Fälligkeitstag, die Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zu Stundungs-/Standstill-Vereinbarungen sowie den Verzicht auf bereits entstandene Kündigungsrechte beschlossen.

Die Kläger rügten in ihrer Anfechtungsklage insbesondere die Unwirksamkeit der Aufstockung und das Stimmrecht der f+m Financial GmbH, Informationspflichtverletzungen der Emittentin, die Nichtberücksichtigung von Ergänzungs-/Gegenanträgen sowie eine Sittenwidrigkeit mangels Sanierungsgutachten.

Zunächst hat das Gericht festgestellt, dass sämtliche Kläger anfechtungsbefugt waren; insbesondere war auch der Widerspruch zweier Kläger, der bereits am 30.09.2025 und somit während des laufenden Abstimmungszeitraums erklärt wurde, zulässig. Zwar verlange § 18 Abs. 5 Satz 1 SchVG den Widerspruch binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse; ein früher erklärter Widerspruch wahre aber Sinn und Zweck der Frist, weshalb er nicht als verfrüht behandelt wird.

In der Sache blieben jedoch alle Angriffe der Kläger ohne Erfolg. Im Wesentlichen hat das LG München I hierzu ausgeführt:

- Die Rüge unzureichender Auskünfte wurde bereits wegen Verletzung der einmonatigen Anfechtungsfrist des § 20 Abs. 3 Satz 1 SchVG verworfen, da die Kläger die angeblich falsch oder unvollständig beantworteten Fragen nicht in der Klage im Einzelnen bezeichnet hatten.
- Materiell gelten § 16 Abs. 1 SchVG (Auskunftspflicht) und das Vorlageverlangen nicht für die Abstimmung ohne Versammlung; die freiwillige schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs begründet keine weitergehende Pflicht.
- Die f+m Financial GmbH durfte außerdem abstimmen. Die Anleihebedingungen erlaubten die Aufstockung ohne Zustimmung der

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Anleiheinhaber. Gesellschaftsrechtliche Grundsätze seien nicht anwendbar, weil Anleihen schuldrechtliche Gläubigerrechte und keine Mitgliedschaftsrechte verschaffen. Eine Sittenwidrigkeit wurde ebenfalls verneint. Auch ein Ruhen des Stimmrechts nach § 6 Abs. 1 Satz 2, 3 SchVG wurde mangels Anhaltspunkte für eine Verbindung zur Emittentin ebenfalls verneint.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 01.10.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Aktionär der Stern Immobilien AG und hält auch eine Anleihe der Gesellschaft!